
RETOURENERFASSUNG

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 01.01.2025



Inhaltsverzeichnis

Gültig ab 01.01.2025

1	Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	3
2	Vertragsverhältnis	3
3	Dienstleistungsangebot der Post	3
4	Leistungsablauf	4
5	Entgelt/Rechnungslegung	4
6	Haftung	5
7	Datensicherheit und Datenschutz	6
8	Kündigung	6
9	Compliance.....	6
10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
11	Sonstige Bestimmungen	7

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

1	Gegenstand der Vereinbarung	9
2	Dauer der Vereinbarung	9
3	Pflichten des Auftragsverarbeiters	9
4	Einsatz von Sub-Auftragsverarbeiter	10
5	Mitteilungen an Kontaktpersonen	10
6	Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrags	11
7	Haftung	11
8	Allgemeine Vertragsbestimmungen.....	11

Anlage 1 – Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Person	12
---	-----------

Anlage 2 – Technisch-organisatorische Maßnahmen	13
--	-----------

Anlage 3 – Sub-Auftragsverarbeiter	13
---	-----------



1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“) und ihren Kund*innen im Dienstleistungsbereich „Retouren erfassung“. Festgehalten wird, dass es sich bei dieser Leistung nicht um eine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes (PMG) idjgF handelt.
- 1.2 Die Geltung von Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, etc. des*der Kund*in ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Die in Punkt 3 genannten Leistungen erbringt die Post nur für Unternehmer*innen im Sinne des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch; BGBl I120/2005 idjgF).

2 Vertragsverhältnis

- 2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem*der Kund*in und der Post kommt nach Maßgabe dieser AGB grundsätzlich durch Annahme des Angebots der Post in schriftlicher Form durch firmenmäßige Zeichnung des*der Kund*in und Eingang bei der Post innerhalb von 4 Wochen ab Angebotslegung zustande. Das schriftliche Angebot enthält den Leistungsumfang und die Entgelte. Nach Ablauf der Frist verliert das Angebot seine Gültigkeit.
- 2.2 In Ausnahmefällen gilt bereits das Andrucken des Retourenvermerks gem. Punkt 3.2 oder 3.3 als Anbot des*der Kund*in an die Post die Dienstleistung der Retouren erfassung nach Maßgabe dieser AGB zum jeweils aktuellen Entgelt gem. Punkt 5 durchzuführen und kommt durch Annahme in Form der tatsächlichen Ausführung durch die Post der Vertrag zustande.

3 Dienstleistungsangebot der Post

- 3.1 Im Rahmen der Retouren erfassung werden nicht zustellbare Sendungen des*der Kund*in (im Folgenden „Retouren“) automationsunterstützt erfasst und nach Wahl des*der Kund*in vernichtet oder an ihn*sie weitergeleitet.

Die Verarbeitung der Retouren kann gem. Pkt. 3.2 oder Pkt. 3.3 erfolgen:

3.2 Teilautomatisierte Verarbeitung: „Retouren an Postfach 100, 1350 Wien“

- 3.2.1 Retouren mit dem Vermerk „Retouren an Postfach 100, 1350 Wien“ werden an diese Adresse gesammelt retourniert. Die auf den Retouren vom*von der Kund*in angebrachte Kund*innennummer wird, zwecks eindeutiger Zuordnung des*der Empfänger*in samt Retourengrund lt. Retourenvermerk der Post, laufend automationsunterstützt erfasst. Dem*der Kund*in werden nach seiner*ihrer Wahl täglich/wöchentlich nach Abschluss der Erfassung die Retourendaten mittels sicherer elektronischer Daten-

übermittlung zur Verfügung gestellt. Die Retouren werden wahlweise vernichtet oder an die vom*von der Kund*in gewünschte Adresse weitergeleitet.

- 3.2.2 Die Erfassung der Retourendaten erfolgt, je nach vorhandenem Andruck auf der Sendung, durch Auslesen der Kund*innennummer numerisch, als Barcode oder als DataMatrix. Bei fehlender Kund*innennummer erfolgt sie durch Erfassung von Name und Adresse des*der Empfänger*in und des Retourengrund lt. Retourenvermerk der Post.

- 3.2.3 Für die Retouren erfassung von „Retouren an Postfach 100, 1350 Wien“ geeignet sind:

- nicht bescheinigte Briefsendungen (mit Ausnahme von behördlichen Rückscheinbriefen, Warenproben, Antwortsendungen) sowie
- Info.Mail, Sponsoring.Mail-Sendungen sowie Zeitungen gemäß den jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern die Retouren nach der Erfassung vernichtet werden sollen, dürfen Sendungen, die nicht ausschließlich aus Papier bestehen, nur zu max. 10 % aus anderen Stoffen bestehen.

3.3 Automatisierte Verarbeitung: „Retouren an Postfach 100, 1490 Wien“

- 3.3.1 Retouren mit dem Vermerk „Retouren an Postfach 100, 1490 Wien“ haben den Voraussetzungen für die Retouren erfassung von maschinenfähigen Kleinbriefen mit Post-DataMatrix in der jeweils gültigen Fassung auf post.at/retouren erfassung, die ein integrierter Bestandteil dieser AGB sind, zu entsprechen.

- 3.3.2 Retouren mit dem Vermerk „Retouren an Postfach 100, 1490 Wien“ werden an diese Adresse gesammelt retourniert. Die auf den Retouren vom*von der Kund*in angebrachte Post-DataMatrix wird zwecks eindeutiger Zuordnung des*der Empfänger*in samt Retourengrund lt. Retourenvermerk der Post laufend automationsunterstützt erfasst. Dem*der Kund*in werden wöchentlich die Retourendaten mittels sicherer elektronischer Datenübermittlung zur Verfügung gestellt sowie die Retouren vernichtet.

- 3.3.3 Entsprechen die Retouren mit dem Vermerk „Retouren an Postfach 100, 1490 Wien“ nicht den Voraussetzungen für die Retouren erfassung von maschinenfähigen Kleinbriefen mit Post-DataMatrix, werden die Retouren als „Retouren an Postfach 100, 1350 Wien“ gemäß Punkt 3.2 behandelt und das dafür vorgesehene Entgelt in Rechnung gestellt.

Kann die Post-DataMatrix einer Retoure mit dem Vermerk „Retouren an Postfach 100, 1490 Wien“ aus Gründen, die vom*von der Kund*in zu vertreten sind, nicht ausgelesen werden, da sie zB fehlerhaft angedruckt wurde, kann die Retoure nicht bearbeitet werden.

Die Retouren werden vernichtet und dem*der Kund*in



wird das Entgelt für „Retouren an Postfach 100, 1490 Wien“ in Rechnung gestellt.

3.4 Entsprechen die Retouren nicht den Voraussetzungen für die Retourenerfassung gemäß diesen AGB und entstehen der Post durch deren Bearbeitung zusätzliche Kosten, so kann die Post diese dem*der Kund*in verrechnen.

3.5 Der Retourenvermerk gemäß Punkt 3.2 bzw. Punkt 3.3 muss gut sicht- und lesbar sein und ist im Anschriftenfeld über der Empfänger*innenadresse anzudrucken. Am besten eignen sich einfache und klare Schrifttypen (ohne Serifen) wie Arial, Helvetica, Univers oder Futura in Fettschrift mit Schriftgrad 10 bis 12 Punkt und Schriftfarbe Schwarz oder Dunkelblau auf hellem Untergrund.

Eine etwaige DataMatrix muss mit einem Mindestabstand von 1 cm zum Fensterrand des Kuverts angebracht sein.

3.6 Für den Fall der Vernichtung der Retouren (soweit der*die Kund*in weder Absender*in noch Empfänger*in der Sendung ist) erklärt der*die Kund*in ausdrücklich zur Beauftragung der Vernichtung berechtigt zu sein und die Post bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

3.7 Retouren, die nicht an den*die Kund*in zurückgegeben werden können, werden als unanbringlich behandelt.

Unanbringliche Retouren werden nach Ablauf von sechs Monaten ab Feststellen der Unanbringlichkeit vernichtet, wenn sie keinen Verkaufswert haben. Der*die Kund*in erklärt sich damit einverstanden, dass unanbringliche Retouren nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist in das Eigentum der Post übergehen.

Die Post ist berechtigt, den Inhalt der Retouren nach Eigentumsübergang zur Abdeckung sämtlicher Entgelte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung zu verwenden. Soweit der*die Kund*in nicht Absender*in der Sendung ist, erklärt er*sie sich ausdrücklich zur Abgabe dieser Erklärung berechtigt zu sein und hält die Post bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

4 Leistungsablauf

4.1 Der*die Kund*in übermittelt an das Daten- und Adressmanagement der Post spätestens eine Woche vor dem Druck der Sendungen ein Auftragsavis zur Retourenerfassung per E-Mail an: retourenerfassung@post.at

Diesem ist ein Sendungsmuster in elektronischer Form beizuschließen.

4.2 Erteilt der*die Kund*in im Rahmen des Avisos abweichende Anweisungen bzgl. Erfassungsart und/oder Verarbeitung der Retouren, so gehen diese Anweisungen gegenüber jenen der ursprünglichen Vereinbarung vor. Es wird das entsprechende Entgelt gem. Punkt 5

verrechnet. Bei „Retouren an das Postfach 100, 1490 Wien“ sind keine abweichenden Anweisungen möglich.

4.3 Weicht das Sendungsmuster von den tatsächlichen Sendungen ab, ist die Post nicht verpflichtet, die Sendungen im Rahmen der Retourenerfassung zu behandeln. Weiters kann die Post dem*der Kund*in für die Bearbeitung oder die Returnierung der Sendungen zusätzliche Kosten verrechnen.

5 Entgelt/Rechnungslegung

5.1 Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

5.1.1

Erfassung und Entsorgung Entgelte je 100 Retouren	Entgelt EUR ≤ 75 g	Entgelt EUR > 75 g
Info.Mail / Sponsoring.Post		
Erfassung mit DataMatrix / Barcode	41,20	51,50
Erfassung der Kund*innennummer	42,70	53,20
Erfassung von Name und Adresse	54,30	64,10
Brief (ausgenommen: Päckchen M)		
Erfassung mit DataMatrix / Barcode	18,70	18,70
Erfassung der Kund*innennummer	19,50	19,50
Erfassung von Name und Adresse	32,30	32,30
Zeitungen		
Erfassung mit DataMatrix / Barcode	29,80	31,50
Erfassung der Kund*innennummer	30,00	32,40
Erfassung von Name und Adresse	42,70	44,60

5.1.2

Erfassung und Zustellung an die*den Absender*in Entgelte je 100 Retouren	Entgelt EUR ≤ 75 g	Entgelt EUR > 75 g
Info.Mail / Sponsoring.Post		
Erfassung mit DataMatrix / Barcode	44,90	56,10
Erfassung der Kund*innennummer	46,60	58,10
Erfassung von Name und Adresse	59,30	70,90
Brief (ausgenommen: Päckchen M)		
Erfassung mit DataMatrix / Barcode	18,70	18,70
Erfassung der Kund*innennummer	19,50	19,50
Erfassung von Name und Adresse	32,30	32,30
Zeitungen		
Erfassung mit DataMatrix / Barcode	34,00	34,80
Erfassung der Kund*innennummer	34,50	35,30
Erfassung von Name und Adresse	47,80	48,90

5.2 Retouren an Postfach 100, 1490 Wien

5.2.1

Erfassung und Entsorgung Format C6, maschinenfähig mit Post-DataMatrix	Entgelt EUR je 100 Retouren
Info.Mail / Sponsoring.Post (≤ 75 g)	38,90
Brief (≤ 75 g)	17,70

5.3 Dem*der Kund*in wird das vereinbarte Entgelt in Rechnung gestellt. Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte, d.h. exklusive aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der Umsatzsteuer.

5.4 Die Post beabsichtigt sämtliche Entgelte jährlich per 1. Jänner entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischen Regeln auf ganze 10 Cent auf- oder abgerundet. Diese Anpassung der Entgelte erfolgt gleichmäßig im selben prozentuellen Ausmaß. Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr kundgemacht.

Es gilt ausdrücklich nicht als Verzicht der Post, wenn sie – auch über einen längeren Zeitraum – von der Anwendung der Indexanpassung nicht Gebrauch gemacht hat.

5.5 Die Fälligkeit und Begleichung des Rechnungsbetrages richtet sich nach der mit der Post gesondert abgeschlossenen Stundungsvereinbarung; bei Nichtbestehen einer solchen Vereinbarung ist der jeweilige Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu überweisen.

Die Post behält sich bei Zahlungsverzug das Recht vor, hinsichtlich des jeweils aushaftenden Betrages, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF geltend zu machen. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem*der Kund*in in Rechnung zu stellen. Gerät ein*e Kund*in mit der Zahlung über den Fälligkeitstermin hinaus in Zahlungsverzug, so ist die Post berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung, bis zur Beendigung des Zahlungsverzuges die Erfassung von Retouren einzustellen.

5.6 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

5.7 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgelt-

forderungen sind vom*von der Kund*in innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

6 Haftung

6.1 Gewährleistung

Ansprüche aufgrund von Mängeln, die die Tauglichkeit der Leistung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, bestehen nicht. Der*die Kund*in hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Leistung durch die Post schriftlich, bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche und Schadenersatzansprüche, geltend zu machen und zu begründen.

Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Post zwei Verbesserungsversuche zustehen und der*die Kund*in der Post alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Post ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Post mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall oder nach Scheitern der Verbesserungsversuche stehen dem*der Kund*in die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Macht der*die Kund*in in diesem Falle von seinem*ihrem Recht auf Herabsetzung des Entgeltes oder Vertragsrücktritt keinen Gebrauch, so kann die Post ihrerseits vom Vertrag zurücktreten.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Post ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom*von der Kund*in zu beweisen.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate ab Lieferung/Leistung.

6.3 Der*die Kund*in ist für die von ihm*ihre eingesetzten Geräte (Hardware und Software) und ihre Tauglichkeit zur Datenübertragung mit der Post allein verantwortlich. Ein Ausfall seiner*ihrer Geräte entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

6.4 Schadenersatz

Die Post haftet dem*der Kund*in nur für Schäden, die durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind. Der Schadenersatz ist in jedem Fall mit der Höhe des vereinbarten Entgeltes, maximal jedoch mit EUR 3.000,00 begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von – sonstigen – mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, (Mangel)Folgeschäden, Verzugschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder Umsätzen, Zinsverlusten, von Schäden aus Ansprüchen Dritter, etc. ist jedenfalls – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

- 6.5** Bei fehlerhaften Retourendaten aufgrund von Fehlern in der vom*von der Kund*in angedruckten Kundennummer, DataMatrix-Code, Post-DataMatrix-Code oder Barcode besteht keine Haftung.
- 6.6** Die Gefahr des Verlustes von Daten trägt der*die Kund*in.
- 6.7** Die Post leistet keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit des Servers und haftet nicht für dessen Nichtverfügbarkeit.
- 6.8** Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen bzw. zu haften und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.

7 Datensicherheit und Datenschutz

- 7.1** Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl I 120/2017 idjgF, im Folgenden „DSG“) bzw. die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Folgenden „DSGVO“), ein.

Die Post ist im Dienstleistungsbereich der Retourenenerfassung Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 DSGVO. Sie verwendet die vom*von der Kund*in für die Auftragsbefreiung zur Verfügung gestellten Daten lediglich zur Abwicklung der Retourenenerfassung gemäß dieser AGB.

- 7.2** Sollte kein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der Post als Auftragsverarbeiter und dem*der Kund*in als Verantwortlichen abgeschlossen sein, gilt der diesen AGB angehängte Auftragsverarbeitungsvertrag als vereinbart.
- 7.3** Längstens ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist löscht die Post sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Leistung, soweit sie zu einer weiteren Aufbewahrung von Daten nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.
- 7.4** Der*die Kund*in ist seiner*ihreseite verpflichtet, datenschutzrechtliche Bestimmungen wie insbesondere das DSG bzw. die DSGVO, einzuhalten. Insbesondere

ist der*die Kund*in für die Zulässigkeit der Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie der Wahrung der Rechte des Betroffenen verantwortlich und hat die Post bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

8 Kündigung

- 8.1** Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann dieser von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu jedem Quartalsende (somit zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Postaufgabestempels maßgeblich. Für befristet abgeschlossene Verträge ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 8.2** Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt.

Die Post hat in diesem Sinne das Recht, das Vertragsverhältnis vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere –

- wenn der*die Kund*in gegenüber der Post mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist;
- hinsichtlich des*der Kund*in ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- wenn vereinbarte Leistungen nicht oder trotz schriftlicher Aufforderung mangelhaft erbracht werden;
- der*die Kund*in gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten verletzt;
- wenn die Post das Produkt „Retourenenerfassung“ nicht mehr anbietet, etwa aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen;
- wenn ein Hinderungsgrund gem. Pkt. 6.8 vorliegt.

9 Compliance

Der*die Kund*in verpflichtet sich, (i) dass sich etwaige gesetzliche Vertreter*innen, Mitarbeiter*innen und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer*innen an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt die Post – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1** Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den*die Kund*in ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Post der Aufrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

11.2 Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag können nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten werden.

11.3 Die Post ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen gegenüber dem*der Kund*in Dritter zu bedienen.

11.4 Verbindlich ist nur was schriftlich vereinbart ist, es gelten keine mündlichen Nebenabreden. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

11.5 Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

11.6 Die Post schließt eine Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG idF BGBl. I. 2021/175 (siehe auch Art. 8 Abs. 2 und 3 RL [EU] 2019/770, Art. 7 Abs. 3 und 4 RL [EU] 2019/771) ausdrücklich aus.

11.7 Die Post wird nach Möglichkeit den*die Kund*in über den Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Pkt. 6.8, vorzugsweise über die Homepage, in Kenntnis setzen.

11.8 Sollten Teile dieser AGB rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle rechtsunwirksamer Teile dieser AGB treten jene für die Post günstigsten rechtswirksamen Bestimmungen ein, die den unwirksamen Bestimmungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

RETOURENERFASSUNG

Anlage

Auftragsverarbeitungsvertrag



Gültig ab 01.01.2025

1 Gegenstand der Vereinbarung

Regelmäßige Erfassung, Auswertung, Bereinigung und Vernichtung von Retourendungen des Verantwortlichen entsprechend dem Produkt Retourenfassung, dessen Ablauf und Leistungsgegenstand den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Retourenfassung der Österreichische Post AG, abrufbar unter www.post.at/agb, zu entnehmen sind.

Im Rahmen dieses Vertrages sind unter „personenbezogenen Daten“, solche personenbezogenen Daten zu verstehen, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter im Rahmen des oben näher beschriebenen Vertrages überlässt bzw. deren Verarbeitung dem Auftragsverarbeiter in jenem Vertrag aufgetragen wird.

Verarbeitet werden Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen gemäß Anlage 1.

2 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt so lange, bis ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen der Post als Auftragsverarbeiter und dem Kunden als Verantwortlichen abgeschlossen wird.

3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

3.1 Weisungsgebundenheit des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Weisung des Verantwortlichen zu verarbeiten.

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten finden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt.

Die Übermittlung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten an Dritte, zu der keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragsverarbeiters besteht, setzt eine schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen voraus. Soweit der Auftragsverarbeiter dazu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, hat er den Verantwortlichen im Vorhinein zu informieren.

Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters darf nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis des Verantwortlichen erfolgen.

3.2 Vertraulichkeit der beauftragten Personen des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses und erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

Er hat alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen verpflichtet, personenbezogene Daten, die

diesen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich werden, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung/Bekanntgabe der Daten besteht.

Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

3.3 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO zu ergreifen. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, die in Anlage 2 beschriebenen und ausgewählten, dem Risiko angemessenen, technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen zu haben und auch in Zukunft zu ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust zu schützen, um ihre ordnungsgemäße Verarbeitung und die Nichtzugänglichkeit für unbefugte Dritte sicherzustellen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich dazu, die technischen und organisatorischen Maßnahmen in obigem Sinne auf dem Stand der Technik zu halten und nach technischem Fortschritt bzw. geänderter Bedrohungslage zu aktualisieren bzw. anzupassen.

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) und unter Berücksichtigung des österreichischen Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG idgF) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen und unterstützt diesen bei der Erfüllung diesbezüglicher Pflichten nach besten Kräften.

Wird ein entsprechender Antrag, mit dem Betroffenenrechte geltend gemacht werden, an den Auftragsverarbeiter gerichtet und ist aus dem Inhalt des Antrages ersichtlich, dass der Antragsteller den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm für den Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeit hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller unter Bekanntgabe des Datums des Einlangens des Antrages mitzuteilen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation) nach besten Kräften.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind. Über Ersuchen des Verantwortlichen wird diesem im Einzelfall auch die Erklärung über die Wahrung des Datengeheimnisses hinsichtlich jener Personen vorgelegt, die mit der Durchführung des Auftrags betraut sind.

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen personenbezogenen Daten das Recht eingeräumt, selbst durch qualifizierte und zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person (gerichtlich zertifizierter Sachverständiger etc.) beim Auftragsverarbeiter die Ordnungsgemäßheit der Datenverarbeitung nach vorheriger Ankündigung von mindestens 30 Werktagen (ausgenommen Samstag) auf eigene Kosten zu überprüfen. Dies während der büroüblichen Zeiten und in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer sonst für den Datenschutz verantwortlichen Person.

3.4 Besondere technische und organisatorische Maßnahmen für sensible Daten

Sofern die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), verarbeitet der Auftragsverarbeiter die sensiblen Daten nur bei Vorliegen eines Ausnahmefalles nach Art 9 DSGVO und wendet spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an, die an die spezifische Art der Daten und die damit verbundenen Risiken angepasst sind.

Dies kann die Beschränkung des Personals, das Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (wie Pseudonymisierung) und/oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf die weitere Offenlegung umfassen.

3.5 Übermittlung von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss die Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllen. Soweit nach Art 46 DSGVO die Standardvertragsklauseln (Standarddatenschutzklauseln) als Rechtsgrundlage verwendet werden, gelten die jeweils zuletzt von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Abs 2 DSGVO erlassenen Standardvertragsklauseln.

4 Einsatz von Sub-Auftragsverarbeiter

Sub-Auftragsverarbeiter (Unterauftragsverarbeiter) sind all jene Unternehmen, welche von Auftragsverarbeiter wiederum als dessen Auftragsverarbeiter herangezogen werden.

Der Auftragsverarbeiter kann Sub-Auftragsverarbeiter heranziehen. Er hat den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann.

Nicht hierzu gehören Nebendienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Post-/Transport-/Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Wartung/Servicierung von Datenträgern und Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Die Überbindung der Verpflichtungen ist dem Verantwortlichen über Aufforderung nachzuweisen.

Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters. Der Verantwortliche erteilt seine Zustimmung zur Heranziehung der in Anlage 3 genannten Sub-Auftragsverarbeiter.

5 Mitteilungen an Kontaktpersonen

Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages, werden zwischen Kontaktpersonen, welche von den Vertragsparteien bestimmt wurden, schriftlich ausgetauscht. Sofern keine gesonderte E-Mail-Adresse bekanntgegeben wird, wird die E-Mail-Adresse des jeweiligen Online-Service Benutzers, bzw. die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners laut Angebot oder Vertrag für datenschutzrechtliche Mitteilungen herangezogen.

Ein Wechsel der Kontaktpersonen wird unverzüglich mitgeteilt, längstens jedoch innerhalb von zwei Wochen.

Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen sichere Übertragungsdatenwege zur Verfügung. Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, die ihm bekanntgegebenen Zugangsdaten nur jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die Zugriff auf die Daten haben dürfen. Insbesondere wird der Verantwortliche das Ausscheiden von Mitarbeitern sofort an den Auftragsverarbeiter melden, der für die nunmehr zuständigen Mitarbeiter neue Zugangsdaten bekanntgeben wird. Die Zugangsdaten für ausgeschiedene Mitarbeiter werden vom Auftragsverarbeiter deaktiviert.

Sollte der Verantwortliche Daten vom FTP-Server des Auftragsverarbeiters downloaden, so ist der Verantwortliche in der Verpflichtung, diese Daten sofort nach dem Download vom FTP-Server zu löschen.

6 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrages

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung des Auftrags verpflichtet, dem Verantwortlichen alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die vertragsgegenständliche personenbezogene Daten enthalten, zu übergeben; davon unberührt bleibt die Speicherung der dem Auftragsverarbeiter überlassenen personenbezogenen Daten und Verarbeitungsergebnisse bis längstens ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gem AGB Retourenfassung.

Längstens ein Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Auftragsverarbeiter sämtliche vertragsgegenständliche personenbezogene Daten zu löschen oder diese nach Aufforderung des Verantwortlichen vor Durchführung der Löschung sicher zu verwahren. Dies gilt insbesondere, soweit der Auftragsverarbeiter zu einer weiteren Aufbewahrung von personenbezogenen Daten nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist.

Über Ersuchen des Verantwortlichen bestätigt der Auftragsverarbeiter die Datenlöschung schriftlich.

Wenn der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die personenbezogenen Daten nach Beendigung des Auftrags entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftragsverarbeiters in dem Format, in dem er die personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen erhalten hat oder in einem anderen gängigen Format herauszugeben.

7 Haftung

Die Haftung richtet sich nach gesetzlichen Vorschriften und allfälligen datenschutzrechtlichen Haftungsbestimmungen des Hauptleistungs-/Rahmenvertrages und der AGB Retourenfassung der Österreichische Post AG, abrufbar unter www.post.at/agb.

Die Haftsumme ist jedenfalls mit der Höhe des jeweiligen Auftragsvolumens der Hauptleistungsvereinbarung gemäß Punkt 1 begrenzt, sofern darin, in den gegenständlichen AGB Retourenfassung oder gesetzlich keine für den Auftragsverarbeiter günstigere Regelung besteht.

8 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertrages bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform, es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen und sämtliche zwischen den Vertragspartnern vor Vertragsunterfer-

tigung abgeschlossenen Vereinbarungen werden mit Unterfertigung dieses Vertrages unwirksam. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

Diese Vereinbarung geht in Bezug auf die personenbezogene Datenverarbeitung und allen datenschutzrechtlichen Belangen den Bestimmungen des Hauptleistungs-/Rahmenvertrages vor.

Die Parteien vereinbaren, den Abschluss dieser Vereinbarung und deren Inhalt vertraulich zu behandeln. Dies gilt, insoweit die gegenständliche Vereinbarung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält und keine gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen.

Der Verantwortliche verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzte und/oder beauftragte Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den Auftragsverarbeiter – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.

Der Verantwortliche ist verpflichtet den Auftragsverarbeiter darüber zu informieren, ob der Verantwortliche einen Datenschutzvorfall iSd Art 4 Z 12 DSGVO, der im Zusammenhang mit durch diese Vereinbarung geregelten Verarbeitungen steht, gemäß Art 33 Abs 1 DSGVO an die Datenschutzbehörde gemeldet bzw. gemäß Art 34 DSGVO auch die von diesem Datenschutzvorfall betroffenen Personen benachrichtigt hat. Insbesondere stellt er dem Auftragsverarbeiter auch unentgeltlich eine Kopie jeder Meldung bzw. Benachrichtigung zur Verfügung. Der Verantwortliche stellt dem Auftragsverarbeiter diese Informationen nach Möglichkeit vor Erstattung der Meldung, längstens jedoch binnen 48 Stunden ab Erstattung der jeweiligen Meldung bzw. Benachrichtigung zur Verfügung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit des gesamten Vertrages.

Die Anlagen 1, 2 und 3 gelten als integrierte Bestandteile des Vertrages.

Anlage 1 – Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen

a) Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

☑ Personenstammdaten	☑ Vor- und Nachname
	☑ Titel
	☑ Geburtsdatum
	☑ Geschlecht/Anrede
☑ Adressdaten	☑ Land
	☑ Stadt / PLZ
	☑ Straße
	☑ Hausnummer
	☑ Türnummer
☑ Daten zur Identifikation	☑ Kund*innennummer
☑ Marketingdaten	☑ Daten zur Aussendung
☑ Es werden keine Daten besonderer Kategorie nach Art 9 DSGVO verarbeitet.	
☑ Es werden keine Daten nach Art 10 DSGVO verarbeitet.	
b) Zu folgenden Kategorien betroffener Personen werden personenbezogene Daten verarbeitet:	
☑ Betroffene der*des Verantwortlichen (Kund*innen, Interessent*innen, Mitarbeiter*innen, Geschäftspartner*innen, ...)	

Anlage 2 – Technisch-organisatorische Maßnahmen

1) VERTRAULICHKEIT

Zutrittskontrolle – Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen

☑ Alarmanlage	☑ Sicherheitspersonal
☑ Schlüsselregelung	☑ Videoüberwachung der Zugänge
☑ Sicherheitsschlösser	☑ Personenkontrolle beim Empfang
☑ Berechtigungsausweise	☑ Protokollierung Besucher*innen
☑ Eigener Sicherheitsbereich für IT-Mitarbeiter*innen	

Zugangskontrolle – Schutz vor unbefugter Systembenutzung

☑ Rollenbasierte Zuordnung von Benutzerrechten	☑ Security Incident Management & Security Operation Center
☑ sichere Kennwörter/Passwortrichtlinie	☑ automatische Sperrmechanismen/Bildschirm Sperre

Zugriffskontrolle – Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern od. Entfernen innerhalb des Systems

☑ Berechtigungskonzept „need to know-Basis“	☑ sichere Aufbewahrung von Datenträgern
☑ Protokollierung von Zugriffen	☑ Pseudonymisierung
☑ Verschlüsselung von Datenträgern	☑ Firewall
☑ Verwaltung der Rechte d. Systemadministrator*innen	☑ datenschutzkonforme Entsorgung der Datenträger und Protokollierung
☑ Klassifikationsschema für Daten	
☑ VPN-Technologie	☑ Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeiter*innen

2) INTEGRITÄT

Weitergabekontrolle – Schutz vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei Übermittlung

<input checked="" type="checkbox"/> verschlüsselte Datenübertragung	<input checked="" type="checkbox"/> Dokumentation der Datenempfänger*innen
<input checked="" type="checkbox"/> sichere Transportbehältnisse	<input checked="" type="checkbox"/> Anti-Viren-Software
<input checked="" type="checkbox"/> Datenträgerverschlüsselung	<input checked="" type="checkbox"/> Übersicht über regelmäßige Abruf- und Übermittlungsvorgänge
<input checked="" type="checkbox"/> Intrusion-Detection-System	

Eingabekontrolle – Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

<input checked="" type="checkbox"/> Protokollierung	<input checked="" type="checkbox"/> Eingabevalidierung
<input checked="" type="checkbox"/> Dokumentenmanagement	

3) VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

Verfügbarkeitskontrolle – Schutz vor Zerstörung und Verlust von Daten

<input checked="" type="checkbox"/> Backup & Restore-Tests	<input checked="" type="checkbox"/> Feuer- und Rauchmeldeanlagen
<input checked="" type="checkbox"/> unterbrechungsfreie Stromversorgung	<input checked="" type="checkbox"/> Recovery-Konzept/Wiederaufbauplan
<input checked="" type="checkbox"/> Redundanzkonzepte/Notversorgungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Klimaanlage
<input checked="" type="checkbox"/> Lösungsfristen	<input checked="" type="checkbox"/> Meldewege und Notfallpläne

4) VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

<input checked="" type="checkbox"/> Datenschutz-Management	<input checked="" type="checkbox"/> regelmäßige Mitarbeiter*innenschulungen
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input checked="" type="checkbox"/> Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene

5) SONSTIGE

<input checked="" type="checkbox"/> datenschutzfreundliche Voreinstellungen/Techniken	<input checked="" type="checkbox"/> Weisungsrecht
<input checked="" type="checkbox"/> eindeutige Vertragsgestaltung	<input checked="" type="checkbox"/> formalisiertes Auftragsmanagement
<input checked="" type="checkbox"/> sorgfältige Auswahl von Dienstleister*innen	<input checked="" type="checkbox"/> Kontroll-/Auditrecht
<input checked="" type="checkbox"/> Prüfung u. Dokumentation v. Sicherheitsmaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/> physische/logische Trennung von Daten
<input checked="" type="checkbox"/> Verpflichtung auf Datengeheimnis (z. B. Mitarbeiter*in)	<input checked="" type="checkbox"/> Trennung von Produktiv- und Testsystem

Anlage 3 – Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist befugt, folgende Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen:

Name	Adresse	Art der Tätigkeit
ATOS IT Solutions and Services GmbH	Siemensstraße 92 1210 Wien	Speicherung und Verarbeitung von Daten in sicheren Rechenzentren gem ISAE3402 SOC 2
Post Business Solutions GmbH	Rochusplatz 1 1030 Wien	Verarbeitung der Retouren und Erfassung der Daten

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Daten- und Adressmanagement
Rochusplatz 1, 1030 Wien

post.at/retourenfassung

